

WA-06 Bäuerlichen Betrieben eine Zukunft geben – Grund und Boden breit streuen – Eigentum als soziale Verantwortung verstehen

Antragsteller*in: Ophelia Nick (Mettmann KV)
Tagesordnungspunkt: WA Weitere Anträge
Status: Zurückgezogen

- 1 Allein von 2006 bis 2015 stiegen die Kaufpreise von landwirtschaftlichen Flächen von
2 Ackerland um 120 Prozent an. In den neuen Bundesländern haben sie sich mehr als
3 verdreifacht, in Mecklenburg-Vorpommern sogar vervierfacht. Der
4 Konzentrationsprozess nimmt
5 in ganz Deutschland zu, denn Land ist zunehmend ein Spekulationsobjekt geworden.
6 Die
7 Übernahme von Flächen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder ganzen
8 landwirtschaftlichen Unternehmen verändert die strukturelle Agrarlandschaft.
9 Gleichzeitig
10 wächst der wirtschaftliche Druck auf jetzige und zukünftige Landwirt*innen, die durch
11 Krisen
12 und internationalem Handel befeuert wird. Wachsen oder weichen, sowie immer mehr
13 monotone,
14 spezialisierte Betriebe sind seit Jahrzehnten traurige Realität. In den letzten zehn
15 Jahren
16 haben 10 Prozent der Betriebe ihre Hoftore für immer geschlossen.
- 17 Eine zukunftsfähige Landwirtschaft braucht Boden als Ressource. Landwirt*innen sind
18 diejenigen vor Ort, die Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen und den
19 ländlichen Raum
20 beleben. Sie erzeugen Lebensmittel und das im besten Fall bei guter Bodenqualität,
21 einer
22 artenreichen Natur und ohne Belastung für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Erhalt
23 einer
24 vielfältigen Kulturlandschaft und Agrarstruktur hat einen ökologischen, einen
25 ästhetischen
26 aber auch einen sozialen Wert und ist Gemeingut unserer Gesellschaft.
27 Eigentümer*innen von
28 Grund und Boden gehen somit auch eine soziale Verantwortung ein.
- 29 Der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden wird durch das
30 Grundstückverkehrsrecht
31 (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz) geregelt.
32 Die Gesetze
33 dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Schutz von Natur und
34 Umwelt
35 und der Ernährungssicherung. Grundstückverkehrsgesetz und Landpachtgesetz sehen
36 eine
37 Genehmigung beim Verkauf oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die
38 Landwirtschaftsbehörden vor. Entspricht z.B. ein Verkauf einer ungesunden Verteilung
39 von
40 Boden, z.B. durch den Erwerb durch eine(n) Nichtlandwirt*in, können
41 Landwirtschaftsbehörden
42 Widerspruch einlegen. Landgesellschaften machen daraufhin vom Vorkaufsrecht

Gebrauch,
26 erwerben diese Fläche und verkaufen an eine interessierte Landwirt*in weiter. Soweit
die
27 Theorie, denn in der Praxis sieht es leider anders aus.

28 Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte den Bundesländern das
29 Grundstückverkehrsgesetz an regionale Gegebenheiten anzupassen. Dies hat nur
Baden-
30 Württemberg umgesetzt. Versuche in anderen Bundesländern sind bisher nicht
erfolgreich
31 gewesen. In Baden-Württemberg darf die Landgesellschaft eine Fläche kaufen, auch
wenn es zu
32 dem Zeitpunkt keine erwerbsinteressierten Landwirt*innen gibt. Da nicht immer sofort
33 kaufwillige und liquide Landwirt*innen vorhanden sind, haben die
Landesgesellschaften bis zu
34 zehn Jahre Zeit, um die Flächen weiter zu verkaufen. Das vereinfacht die Ausführung
des
35 Vorkaufsrechts. Dies ist ein Anfang. Jedoch fällt durch den zweifachen Verkauf die
36 Grunderwerbssteuer doppelt an.

37 Diskutiert wird auch eine Preisbremse: Derzeit kann der Verkaufspreis bei bis zu 150
Prozent
38 des ortsüblichen Preises liegen, bevor die Behörden einschreiten können. Das ist zu
hoch,
39 wenn man den derzeit dramatischen Preisanstieg dämpfen und den wirtschaftlichen
Druck von
40 den Höfen nehmen will.

41 Zudem muss die größte Lücke im Grundstückverkehrsrecht dringend geschlossen
werden. Der
42 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen über den Kauf von Unternehmensanteilen,
sogenannte
43 Share Deals, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt. Nur so ist der skandalöse
Kauf
44 riesiger Flächen wie der von 2.000 Hektar durch die Münchener Rückversicherungs-
45 Gesellschaft zu erklären. Der Anteil der Unternehmen im Eigentum überregionaler
Investoren
46 in den ostdeutschen Bundesländern liegt im Durchschnitt bei 34 Prozent, in
Mecklenburg-
47 Vorpommern sogar bei 41 Prozent. Da erst ab Anteilskäufen von 95 Prozent eine
48 Grunderwerbssteuer für landwirtschaftliche Flächen anfällt, werden außerdem
erhebliche
49 Steuerverluste verursacht.

50 Das bestehende Grundstückverkehrsrecht genügt nicht, um den aktuellen
Herausforderungen von
51 Konzentration und hohen Preissteigerungen entgegen zu treten. Eine Neugestaltung
des
52 Grundstückverkehrsrechtes und die Anpassung agrarstruktureller Ziele sind deshalb
notwendig.
53 Die Bundesländern müssen sich für die einheitliche und ambitionierte Überarbeitung
der
54 Gesetze und die Durchsetzung der Genehmigungspflicht für den Erwerb von

landwirtschaftlichen
55 Flächen einsetzen. Die Bundesebene muss im Gesellschaftsrecht flankierend
sicherstellen,
56 dass Anteilskäufe an landwirtschaftlichen Unternehmen in den bodenrechtlichen
57 Regulierungsrahmen und in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden
können.
58 Landwirtschaftliche Behörden sollten bei der Regulierung von Kauf- und Pachtpreisen
und bei
59 der Ausübung des Vorkaufsrechts unterstützt werden.
60 Deshalb fordern wir:
61 In den Ländern sollten die Agrarstrukturverbesserungsgesetze mit Nachdruck
vorangetrieben
62 werden. Dabei sind der niedersächsische und der Sachsen-Anhalter Gesetzentwurf
eine gute
63 Grundlage. Diese Gesetze sollten den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen über
einen
64 Prioritätenkatalog definieren. Dabei könnten beispielsweise ortsansässige bäuerliche
65 Betriebe, die eigenverantwortlich den Hof führen, bevorzugt werden gegenüber
66 außerlandwirtschaftlichen und überregionalen Kapitalinvestoren. Zusätzlich könnten
67 beispielsweise gemeinwohlorientierte Eigentümern, junge Existenzgründer*innen,
Betriebe
68 mit besonders hoher Wertschöpfung, beim Flächen- und Betriebserwerb Vorrang
haben. Dazu wäre
69 es sinnvoll, genauer zu definieren, was es bedeutet, dass Landgesellschaften das
durch
70 Vorkaufsrecht erworbene Land „agrarstrukturverbessernd“ abgeben sollen.
71 Bei einem zeitweiligen Mangel an passenden Käufer*innen, sollten Länder trotzdem
die
72 Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht auszuüben. Zu dem Zwecke könnten die
73 Verantwortlichkeiten der Landgesellschaften ausgebaut oder Treuhandgesellschaften
gegründet
74 werden, die Land aufkaufen und wieder verkaufen dürfen. Dabei soll die jeweilige
Institution
75 nur Vermittler sein und muss sich bemühen, die Fläche zügig wieder in bäuerliche
Hände zu
76 geben.
77 Junglandwirt*innen und Betriebsneugründungen müssen beim Vorkaufsrecht von
78 landwirtschaftlichen Flächen gezielt bevorzugt werden. Schon länger fordern wir
GRÜNE eine
79 Einführung eines Bundesprogramms „Zugang zu Land – Chancen für neue Betriebe
ermöglichen“ in
80 Höhe von 5 Mio. Euro. Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung des
Zugangs zu
81 Land, zur Beratung bei Betriebsneugründungen, außerfamiliärer Hofnachfolge und
neuen
82 Finanzierungs- und Unternehmensmodellen wie z.B. Solidarische Landwirtschaft.
83 Durch überbewertete Kaufforderungen kann es für Landwirt*innen oder staatliche
Institutionen

- 84 unmöglich gemacht werden, Land zu erwerben. Deshalb sollten Pacht- und Kaufpreise
für
85 landwirtschaftliche Flächen durch Einführung eines Preisbremsenmechanismus
gedrosselt
86 werden. Beispielsweise könnte eine Preisobergrenze in Höhe von 120 Prozent der
regionalen
87 Durchschnittspreise eingeführt werden.
- 88 Die doppelte Grunderwerbssteuer beim Durchführen des Vorkaufsrechts sollte
gestrichen
89 werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Grunderwerbssteuer, worauf bei Share
Deals
90 bislang verzichtet wird, auf der anderen Seite doppelt erhoben wird. Anteilskäufe an
91 bodenbesitzenden Gesellschaften sollen grundsätzlich der Grunderwerbssteuer
unterworfen
92 werden.
- 93 Sehr wichtig und auch schnell zu implementieren ist ein deutschlandweites Monitoring
der
94 Pacht- und Kaufverträge durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Behörden. Es sollte
in der
95 staatlichen Verantwortung sein, einen Überblick über die Verhältnisse von Grund und
Boden zu
96 behalten. Mithilfe eines Transparenzregisters sollten die oft verschachtelten
Eigentums- und
97 Anteilseignerverhältnisse landwirtschaftlicher Unternehmen statistisch erfasst werden,
damit
98 die Wirksamkeit eines Grundstückverkehrsgesetzes auch überprüft werden können.
- 99 Eine Verbesserung der Agrarstruktur muss in neuen Landesgesetzen durchgesetzt
werden. Eine
100 soziale und ökologische Landwirtschaft kann nur bei einer gesunden Verteilung von
Grund und
101 Boden beginnen. Bäuerliches Wirtschaften braucht Grundlagen und diese dürfen nicht
durch
102 Landgrabbing verloren gehen!

weitere Antragsteller*innen

Uta Bergfeld (Schleswig-Flensburg KV); Bruno Jöbkes (Kleve KV); Christian Meyer (Holzminden KV); Hans-Jürgen Schnellrieder (Rotenburg/Wümme KV); Gregor Kaiser (Olpe KV); Ulrike Sparr (Hamburg-Nord KV); Axel Vogel (Barnim KV); Beatrice Fankhaenel-Schäfer (Grafschaft Bentheim KV); Harald Ebner (Schwäbisch Hall KV); Dirk Kapell (Mettmann KV); Sebastian van Schie (Vorpommern-Rügen KV); Martin Häusling (Schwalm-Eder KV); Jörg Grünauer (Krefeld KV); Marion Ammicht (Köln KV); Dietmar Johnen (Vulkaneifel KV); Benjamin Raschke (Dahme-Spreewald KV); Marten Urban (Bremen-Nordost KV); Christiane Hussels (Hannover RV); Anne-Monika Spallek (Coesfeld KV); Claudia Schulz (Rostock KV); Christoph Kühl (Leverkusen KV); Johannes Kalbe (Rostock KV); Carsten Rocholl (Soest KV); Gernot Iske (Vorpommern-Greifswald KV); Horst-Dieter Witt (Ludwigslust-Parchim KV); Birgit Raab (Schwabach KV)